



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
512 Abteilung für Kinder- und Jugendförderung

Vorlagen-Nummer

032/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: **10. Feb. 2009**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	26.02.2009	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	26.03.09	
3.				
4.				

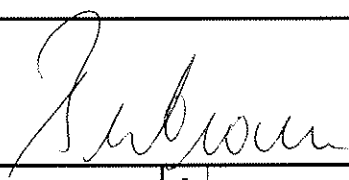
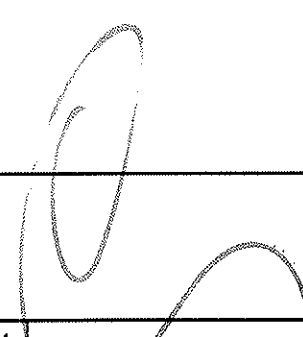
Ausbauplanung für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 2013

Beschlussentwurf für den Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Eschweiler, die im Sachverhalt dargestellte Ausbauplanung (2009 – 2013) für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu beschließen und den sich daraus ergebenden Investitionsbedarf beim zuständigen Ministerium (NRW) anzumelden.

Beschlussentwurf für den Rat:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die im Sachverhalt dargestellte Ausbauplanung (2009 – 2013) für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Meldung des sich daraus ergebenden Investitionsbedarfs beim zuständigen Ministerium (NRW).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

1. Mit Vorlagen-Nr. 309/08 (Sitzung v. 30.10.2008) ist der Ausschuss über den seinerzeitigen Sachstand der Ausbauplanung sowie über die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren“ (**Anlage 1**) informiert worden. Auch wurde das Schreiben des MGFFI NRW vom 10.09.2008 (**Anlage 2**) zur Kenntnis gebracht, mit dem die Kommunen aufgefordert wurden, einen Umsetzungsplan für den Ausbau an U3-Plätzen bis 2013 zu entwickeln und diesen bis spätestens 15.01.2009 dem Ministerium mitzuteilen, damit ein zügiger und transparenter Abfluss der Mittel erfolgen könne.
Mit Schreiben vom 24.11.2008 teilte der Städtetag NRW mit, dass die Planungsdaten nunmehr bis zum 28.02.2009 übermittelt werden sollen, damit die zuständigen kommunalen Gremien sich vorab mit der Ausbauplanung befassen können.
2. Hervorzuheben aus dem v.g. Schreiben des MGFFI ist u.a. der Hinweis darauf, dass es sich bei dem Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder nicht um eine freiwillige Aufgabe, sondern um eine **Pflichtaufgabe (§ 24 SGB VIII)** handle, da der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen habe.
3. Seit dem 01.01.2009 ist das **Kinderförderungsgesetz -KiföG-** in Kraft. Es sieht vor, dass der Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes, insbesondere aber auch der Ausbau von Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige beschleunigt wird. Schließlich weist Westdeutschland im Bereich der Kinderbetreuung einen erheblichen strukturellen Rückstand im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern auf. Sah das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 01.01.2005 noch vor, bis 2010 ein Versorgungsniveau von bundesweit durchschnittlich 20% für U3-Plätze zu erreichen, so wird nunmehr die Schaffung eines Versorgungsgrades von 35% im Bundesdurchschnitt der Kinder unter 3 Jahren anvisiert. Ab 01.08.2013, nach Abschluss der Ausbauphase, soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt werden.
4. Die v.g. Zahl für den angenommenen Versorgungsgrad von 35% im Bundesdurchschnitt bedeutet – wie auch in dem Schreiben des MGFFI v. 10.09.2008 aufgeführt – für NRW eine Ausbaquote von landesweit 32%, wobei davon wiederum von einem Bedarf von 30% an Plätzen in der Kindertagespflege ausgegangen wird (derzeit verfügt NRW laut Mitteilungen des Städte- u. Gemeindebundes NRW vom Februar 2009, Jg. 62, Nr. 2, S. 46/47, über eine Quote an U3-Betreuungsplätzen von 9,4% gegenüber noch 6,9% in 2007; deutschlandweit beträgt die Quote 17,8%).

Legt man die Quote von 32% auch für Eschweiler zugrunde, so ergibt sich folgende Berechnung des Versorgungsbedarfes auf der Basis der aktuell übermittelten Einwohnerzahlen (0 – 3 J.):

Anmerkung: Die auf Eschweiler bezogene, vom Landesamt für Datenverarbeitung u. Statistik entwickelte Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung weist für die Jahre 2009 – 2013 jeweils rund 1.400 Kinder im Alter von 0 -3 Jahren aus (2009/1.402 - 2010/1.396 - 2011/1.394 - 2012/1.394 - 2013/1.396).

Geburtszeitraum	Anzahl der Kinder
01.01.2006 – 31.12.2006	465
01.01.2007 – 31.12.2007	484
01.01.2008 – 31.12.2008	469
insgesamt 3 Jahrgänge	1.418
32 % Versorgungsquote	454 U 3-Plätze insgesamt
davon 30 % für Kindertagespflege	136 Plätze
Plätze in Tageseinrichtungen	318 Plätze

Inwieweit dieser auf der Basis der Annahme eines landesweiten Bedarfes von 32% errechnete Bedarf dem (späteren) tatsächlichen (lokalen) Nachfrageverhalten nahe kommt, ist derzeit nicht exakt zu beurteilen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die sich bereits seit einiger Zeit vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen in Familie und Berufswelt einen steigenden Bedarf an U3-Plätzen nach sich ziehen werden, zumal nach § 24 Abs. 3 SGB VIII ein

Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Hinzu kommt ab 01.08.2013 der bereits erwähnte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.

5. Wie bereits in Vorlagen-Nr. 309/08 dargelegt, wurden auf eine seinerzeitige Anfrage des Landesjugendamtes hin folgende Ausbaustufen mitgeteilt (U3-Plätze in Einrichtungen u. Tagespflege):

2007/2008 58 Plätze

2008/2009 87 Plätze (vom Land zugewiesene Plätze insgesamt 60 + 18 = 78)

2009/2010 115 Plätze (vom Land zugewiesene zusätzl. Plätze 33 + 12 = 45)

2010/2011 150 Plätze.

bisher insgesamt: 93 + 30 = 123 Plätze Kiga/Tagespflege

- 6.1 Ausgehend von dem unter Punkt 1. erwähnten Schreiben des MGFFI NRW gilt es, diese Planung vor dem Hintergrund einer NRW-bezogenen Bedarfsannahme von 32% und des vorgegebenen Planungszeitraumes bis 2013 neu zu justieren.

Eine Betrachtung jeder einzelnen Tageseinrichtung für Kinder hat in Verbindung mit Gesprächen mit den jeweiligen Trägern zur Planung eines Ausbauprogramms für die Jahre 2009 - 2013 geführt, das der **Anlage 3** zu entnehmen ist.

In der Gesamtübersicht ergibt sich folgende Ausbauplanung, hier: **Kindertageseinrichtungen**, bis 2013:

Zeitraum	Anzahl der U3-Plätze	Einrichtung und Antragssumme Investitionskosten (* max. Antragssumme, * lt. Kostenvoranschlag)	Eigenanteil (10 %)	maximale Förder-summe
2008/2009 jeweils bereits bewilligt	12	AWO-Kiga Dürwiß 144.000 € *	14.400 €	129.600 €
	15	AWO-Kiga E.-Ost 300.000 € *	30.000 €	270.000 €
	11	BKJ-Kiga Grünstr. 20.657 € •	2.066 €	18.595 €
	9	BKJ-Kiga Alte Rodung 15.041 € •	1.504 €	13.540 €
jeweils noch nicht bewilligt	4	BKJ-Kiga St. Jöris 11.020 € •	1.100 €	9.920 €
	3	DRK-Kiga Karlstr. 9.450 € •	945 €	8.505 €
bereits ge- schaffen (Anträge werden noch gestellt) 2008/2009	6	St. Severin, Weisweiler 120.000 € *	12.000 €	108.000 €
	6	St. J. Baptist, Hücheln 21.000 € *	2.100 €	18.900 €
	6	St. Barbara, Pumpe-Stich 72.000 € *	7.200 €	64.800 €
bereits ge- schaffen (Anträge z.T. werden noch gestellt) 2009/2010	6	BKJ, Neu-Lohn 21.000 € *	2.100 €	18.900 €
	6	BKJ, Weisweiler 72.000 € *	7.200 €	64.800 €
	6	St. J. Baptist, Hücheln 21.000 € *	2.100 €	18.900 €
2010/2011	10	div. Einrichtungen -	-	-
2010/2011	76	diverse Einrichtungen 1.376.000 €	137.600 €	1.238.400 €
2011/2012	102	diverse Einrichtungen 1.848.000 €	184.800 €	1.663.200 €
2012/2013	62	diverse Einrichtungen 1.240.000 €	124.000 €	1.116.000 €
insgesamt	340	4.791.000 €	479.100 €	4.311.900 €

Anmerkung: Derzeit kann noch nicht exakt beziffert werden, wie sich die Eigenanteile der Einrichtungen der freien Träger und der BKJ darstellen, da es sich bei den vorgenannten Zuschussbeträgen um Höchstsummen handelt, eine Abrechnung jedoch innerhalb dieser Summen auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt.

6.2 Für den Bereich der **Kindertagespflege** ist folgendes Ausbauprogramm (insgesamt 136 Plätze) vorgesehen, wobei gemäß Richtlinien eine Pauschale (Festbetragsfinanzierung) einmalig pro Kindertagespflegestelle in Höhe von 500 € pro Kind (Höchstbetrag 2.500 € bei max. 5 Kindern pro Kindertagespflegestelle) gewährt wird. Hier ist die Bagatellgrenze (12.500 €) zu beachten, so dass ggf. mehrere Maßnahmen zusammengefasst werden müssen:

Zeitraum	Anzahl der U3-Plätze	Antragssumme Investitionskosten
2008/2009	18	wurden ohne Investitionskosten geschaffen
2009/2010	12	6.000 €
2010/2011	35	17.500 €
2011/2012	35	17.500 €
2012/2013	35	17.500 €
insgesamt	135	58.500 €

Die vorstehend genannten Planungszahlen (6.1 + 6.2) sind dem zuständigen NRW-Ministerium bis zum 28.02.2009 zu melden. Sie schaffen aus Sicht der Stadt Eschweiler den Rahmen, um über angemeldete und durch das Land bereitgestellte investive Mittel die dem Bedarf entsprechenden U3-Plätze vorzuhalten. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass bei Änderungen der Bedarfslage bzw. bei entsprechenden Ergebnissen der Jugendhilfeplanung die vorliegende Ausbauplanung neu justiert wird (z.B. Verlagerung von Ausbauvorhaben ins Folgejahr).

Rechtliche Grundlagen

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Gemäß § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Jugendhilfeplanung zu erstellen. Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII hat sich der Jugendhilfeausschuss u.a. mit der Jugendhilfeplanung zu befassen.

§ 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz NRW -KiBiz- schreibt vor, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraussetzt.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung

Das Investitionsprogramm des Landes NRW zur Schaffung von U3-Plätzen fördert die Maßnahmen (siehe Anlage 1) maximal mit 90% pro Kindergartenplatz (für die Kindertagespflege gelten die unter 6.2 genannten Beträge). Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine konkreten Aussagen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Ausbauprogramms für den Haushalt der Stadt Eschweiler möglich (10%iger Eigenanteil bei den BKJ-Einrichtungen). Auch ist noch nicht bezifferbar, welche Erhöhungen sich bei den Betriebskosten durch den Ausbau von U3-Plätzen ergeben werden.

Gleichzeitig kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definitiv gesagt werden, ob tatsächlich alle Maßnahmen in dem geplanten Umfang und zum vorgesehenen Zeitpunkt realisiert werden können.

Unter Einbeziehung dieser Unwägbarkeiten gilt es, das vorliegende Ausbauprogramm dem Land NRW zu melden, um die finanziellen Rahmenbedingungen für eine investive Schaffung von U3-Plätzen zu sichern.

Anlagen:

1. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09.Mai 2008).

2. Diesbezügliches Schreiben des zuständigen Ministers vom 10.09.2008.

3. Ausbauprogramm (U3-Plätze) der Stadt Eschweiler für den Zeitraum 2009 – 2013.

4. Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz

**Richtlinien
über die Gewährung von
Zuwendungen für Investitionen
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren**

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09. Mai 2008

- 321 - 6252.2 -

Präambel

Am 18. Oktober 2007 haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35% der Kinder unter drei Jahren bis 2013 auszubauen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies im Jahr 2013 rd. 144.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat die Landesregierung die Voraussetzungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.1

Kindertageseinrichtungen

Es können nur Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden können oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden.

2.1.1

Gefördert werden die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung (ohne Grundstücks- und Erschließungsausgaben) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren (z.B. Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Wickelraum, Ruheraum, Liegeraum, Gymnastikraum, Werkraum, Personalraum, Sanitärbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

2.1.2

Gefördert werden können auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

2.2

Kindertagespflege

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagesmütter oder -väter berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen von ihm Beauftragten oder, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, auch durch einen sonstigen, z.B. privat-gewerblichen, Träger vermittelt werden oder worden sind.

2.2.1

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagesmutter oder des Tagesvaters oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie mit Spielzeug.

2.2.2

Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII in Verbindung mit meinem Erlass vom 29. Juni 2005 - Az.: 311 - 6002 wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach Nr. 2.1.

3.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

4.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart
Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

4.2.1

Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2.2

4.2.2

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1

4.3

Form der Zuwendung
Zuweisung

4.4

Bemessungsgrundlagen

4.4.1

Fördersatz für die Anteilsfinanzierung

Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 90 % der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben; die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

4.4.1.1

Bei Neubaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.1: 20.000 Euro,

4.4.1.2

bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.1: 8.500 Euro,

4.4.1.3

bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.2: 3.500 Euro.

4.4.2

Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung

Die Pauschale für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2.500 Euro).

Wenn mehrere Maßnahmen nicht zusammengefasst werden können, gilt die Bagatellgrenze der Nr. 1.1. VVG zu § 44 nicht.

4.5

Eigenanteil

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

5.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nr. 4.4.1.1 müssen zwanzig Jahre, hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nrn. 4.4.1.2 und 4.4.1.3 fünf Jahre für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und im Falle des Wegfalls des Bedarfs hierfür der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

5.2

Die Zuwendungsempfänger sind durch eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Einrichtung der geförderten Plätze zu bestätigen. Die Bestätigungen sind dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) zum 30. Juni eines jeden Jahres - erstmals am 30. Juni 2009 - vorzulegen. Sie müssen Angaben über die Anzahl der jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege enthalten. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind. Die Landesjugendämter berichten dem zuständigen Ministerium entsprechend zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmals am 31. Juli 2009.

5.3

Aus der Bewilligung investiver Mittel nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

6.

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

6.2

Antragsverfahren

6.2.1

Das Jugendamt beantragt für die Maßnahmen nach Nr. 2.1 der freien, kommunalen und privat-gewerblichen Träger der Jugendhilfe und für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Tagesmütter und -väter seines Bezirks sowie für eigene Vorhaben die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

6.2.2

Anträge für die Jahre 2008 und 2009 sind den Landesjugendämtern bis 29. August 2008 vorzulegen. Für die Jahre 2010 bis 2013 sind die Anträge jeweils bis 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres (z.B. für das Jahr 2010 bis 30. Juni 2009) den Landesjugendämtern vorzulegen. Diese leiten für das Jahr 2008 bis 30. September 2008, für die nachfolgenden Jahre bis 31. Juli des Kalenderjahres eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.

6.2.3

Einzureichende Antragsunterlagen

6.2.3.1

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen.

6.2.3.2

Ergänzende Unterlagen:

a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens

b) Planungsunterlagen, Grundrisspläne, Grundbuchauszug

- c) Kosten- und Finanzierungsplan
- d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege
- e) Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- f) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nr. 2
- g) Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 SGB VIII

6.3

Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ggf. an die Träger der unter Nr. 2.1 genannten Einrichtungen bzw. Tagesmütter und -väter unter Berücksichtigung von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO weiter. In den Zuwendungsbescheid ist als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach den Vorgaben der Nummer 5.1, aufzunehmen.

7.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Anlage A zu erbringen.

8.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

8.1

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013. Abrechnungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind bis zum 30. Juni 2014 möglich.

8.2

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992 - IV A 2 - 6001.8, treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Anlage 2

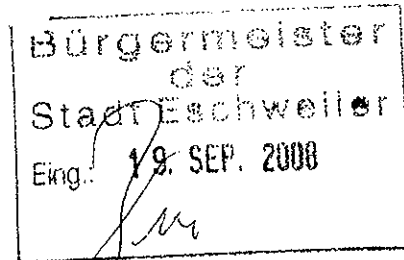
Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

b.R.	tel.R.	U/KII	Wvl.
------	--------	-------	------

MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf



An die
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
und Landrätinnen und Landräte
der Städte, Gemeinden und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich an:

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

10. September 2008

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 100
49474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Lilientronstraße 14
40472 Düsseldorf

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investition-
en in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum
Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren
(MBI.NRW 2008 S.273)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Oktober 2007 haben Bund und Länder die „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung, ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 35 % der Kinder unter drei Jahren, bis 2013 auszubauen.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgffi.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
armin.laschet@mgffi.nrw.de

Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies eine Ausbaquote von landesweit 32 %.

Am 9. Mai 2008 sind die auf dieser Verwaltungsvereinbarung basierenden o. a. Richtlinien in Kraft gesetzt worden, die die Umsetzung des Ausbauprogramms für Nordrhein-Westfalen für alle Maßnahmen ermöglichen, die nach dem 18. Oktober 2007 begonnen worden sind und die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Damit ist ein wichtiger Schritt zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für Kleinkindbetreuung gelungen. Die Vielzahl der bisherigen Anträge, die bei den Landesjugendämtern im Rheinland und in Westfalen-Lippe eingegangen sind, bestätigt die Notwendigkeit dieses Ausbauprogramms.

Inzwischen werden auch die ersten Anträge bei den Landesjugendämtern entsprechend bearbeitet. Da das Ausbauprogramm auf fünf Jahre - bis einschließlich 2013 - ausgerichtet ist, ist es aber erforderlich, dass das Land einen Überblick über die in den Kommunen geplanten Umsetzungsschritte erhält, damit die Mittel sachgerecht verteilt werden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass möglichst alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die sich an diesem Ausbauprogramm beteiligen wollen, in den Genuss dieser Mittel kommen.

Erforderlich ist daher, dass im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung vor Ort ein Umsetzungsplan für den Ausbau an Plätzen entwickelt werden muss. In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich - sollte es diesbezügliche Diskussionen vor Ort zur Frage des Charakters der Leistung nach § 24 SGB VIII geben - beim Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder nicht um eine freiwillige Aufgabe handelt. Vielmehr - und dies ist vor allem für die Kommunen in der Haushaltssicherung von Bedeutung - handelt es um eine Pflichtaufgabe. Denn das SGB VIII spricht davon, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen hat.

Ich bitte Sie daher, im Rahmen Ihrer Jugendhilfeplanung unter Beteiligung aller in Frage kommenden Träger und sonstigen Personen ent-

sprechende Planungen - nach Möglichkeit für den gesamten Zeitraum - vorzunehmen, damit ein zügiger und transparenter Abfluss der Bundesmittel, der der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes dient, in den kommenden Jahren erfolgen kann. Von besonderem Interesse sind dabei vor allem folgende Planungszahlen:

1. Zahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren, die Sie bis zum Jahr 2013 schaffen werden, einschließlich Höhe der beabsichtigten Bedarfsquote;
2. Höhe der Kosten für den Neubau-, Ausbau-, Umbau und Ausstattungsbedarf.

Ich bin mir bewusst, dass es keine einfache Aufgabe ist, diese Planungsdaten bereits jetzt verbindlich festzulegen. Dennoch bitte ich Sie, Ihre Bedarfsplanung so vorzunehmen, dass nicht nur für die kommunale Ebene, sondern auch für das Land ein Höchstmaß an Planungssicherheit erreicht werden kann. Nur dann wird es möglich sein, die Mittel gerecht zu verteilen und dabei auch diejenigen Kommunen einzubeziehen, für die ein Mittelbedarf erst in den Jahren ab 2011 anfallen wird.

Das Bundesprogramm ist für alle Städte und Gemeinden eine große Chance, die dringende öffentliche Aufgabe des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zu realisieren. Es ist auch ein Investitionsprogramm, das für das örtliche Handwerk und die Wirtschaft von Bedeutung ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie mir Ihre Planungen bis zum 15. Januar 2009 mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Laschet', written in a cursive style.

Armin Laschet

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 032/09 JHA-Sitzung vom 26.02.2009

Nr.	Kindergarten	Gruppenstruktur u. Kinderzahl (Höchstwert nach KIBiz) im Kindergartenjahr 2008/09	Vorschlag zur Bildung von Gruppenstrukturen in nach folgenden Kindergartenjahren	Kinderzahl (Höchstwert nach KIBiz)	geplante Realisierung im Kindergartenjahr	Max. Wegfall von Regelplätzen	Bereits fest eingeplante U 3 Plätze		U3 Plätze		Maximal anzumeldende Landesmittel (siehe Anlage 2)								
							2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13			
1	St. Josef Hehlrath	1 x Typ III 25 (3-6 J)	1 x Typ I	6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2011/12	11			6					6 * 3.500 € 6 * 8.500 €	72.000 €				2012/13
2	St. Blasius Kinzweiler	2 x Typ III 50 (3-6 J)	1 x Typ III 1 x Typ I	25 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2010/11	11			6					6 * 3.500 € 6 * 8.500 €	72.000 €				
3	BKJ Merzbrücker Str. St. Jöns	1 x Typ I 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	1 x Typ I	6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)		-	6	-						-	-			-	
4	St. Antonius von Padua Röhe	2 x Typ III 45 (3-6 J)	1 x Typ III 1 x Typ I	20 o. 25 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2010/11	11			6										
			1 x Typ I 1 x Typ I	6 (2-3 J) + 14 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2011/12	11													
5	BKJ St. Elisabeth Neu Lohn	1 x Typ III 25 (3-6 J)	1 x Typ I	6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2009/10	11	-	6						6 * 3.500 €	21.000 €		-	-	
6	AWO Der kleine Prinz Dürwiß	2 x Typ I 12 (2-3 J) + 28 (3-6 J) 1 x Typ III 25 (3-6 J)	2 x Typ I 1 x Typ III	12 (2-3 J) + 28 (3-6 J) 25 (3-6 J)		-	12	-									-	-	
	AWO Villa Regenbogen Dürwiß	1 x Typ III 25 (3-6 J)	1 x Typ III	25 (3-6 J)	-	-	-	-						-	-		-	-	
7	Neubau auf bestehendem Gelände	-	2 x integr. ⁴⁾ 2 x Typ II ²⁾ 1 x Typ I	10 integr. (davon 2 U3) + 20 (3-6 J) 20 (1+3 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2011/12	-				28							28 * 20.000 €	560.000 €	
8	St. Josef Dürwiß	3 x Typ III 75 (3-6 J)	2 x Typ I	12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2012/13	47	-	-			12			-	-		-	12 * 20.000 €	240.000 €
9	BKJ Grünstr. Dürwiß	2 x Typ I 12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2 x Typ I 1 x Typ II	12 (2-3 J) + 28 (3-6 J) 10 (1+3 J)	2010/11	-	12	-	10					10 * 20.000 €	200.000 €		-	-	

Nr.	Kindergarten	Gruppenstruktur u. Kinderzahl (Höchstwert nach Kitz) im Kindergartenjahr 2008/09	Vorschlag zur Bildung von Gruppenstrukturen in nach folgenden Kindergartenjahren	Kinderzahl (Höchstwert nach Kitz)	Kindergartenjahr	Max. Wegfall von Regelplätzen	Bereits fest eingeplante U 3 Plätze	U3 Plätze					Maximal anzumeldende Landesmittel (siehe Anlage 2)				
								2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
10	St. Severin Weisweiler	1 x Typ I 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J) 1 x Typ III 25 (3-6 J)	1 x Typ I 1 x Typ II	6 (1-3 J) + 14 (3-6 J) 10 (1-3 J)	2011/12	25	6	11 6 * 20.000 €					11 10 * 20.000 €			200.000 €	
11	BKJ Auf dem Driesch Weisweiler	2 x Typ III 45 (3-6 J)	1 x Typ I 1 x Typ I	6 (2-3 J) + 14 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2009/10 2010/11	17	-	11 6 * 3.500 € 11 6 * 8.500 €	72.000 €	11 6 * 3.500 € 11 6 * 8.500 €							-
12	St. Johannes Baptist Hucheln	1 x Typ I 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J) 1 x Typ III 25 (3-6 J)	1 x Typ I 1 x Typ I	6 (2-3 J) + 14 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2009/10	11	6	11 6 * 3.500 €	21.000 €								-
13	AWO Wunderland Eifer Ost	2 x Typ III 45 (3-6 J) 1 x Typ I 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2 x Typ III 1 x Typ I	45 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2008/09 2009/10	0	6										-
14	BKJ Herz-Jesu Eifer Ost	2 x Typ III 50 (3-6 J)	1 x Typ III 1 x Typ I	25 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2011/12	11							6 * 3.500 € 6 * 8.500 €			72.000 €	
15	AWO Zauberhut, Franz-Ruth-Straße Indestadt	1 x Typ III 18 (3-6 J)	1 x Typ III	18 (3-6 J)													
	Neubau im nahen Einzugsgebiet		2 x Typ I 2 x Typ II	12 (2-3 J) + 28 (3-6 J) 20 (1-3 J)	2012/13							32					32 * 20.000 €
			3 x Typ III 1 x Typ I	75 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2010/11	11				6			11 6 * 3.500 € 11 6 * 8.500 €			72.000 €	
16	ev. Kindergarten Kinderburg	4 x Typ III 100 (3-6 J)	2 x Typ III 1 x Typ I 1 x Typ I	50 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2011/12	11											11 6 * 3.500 € 11 6 * 8.500 €
18	BKJ Jahnsstr.	2 x Typ III 50 (3-6 J) 2 x integr. 10 integr. + 20 (3-6 J)	2 x Typ III 2 x integr.	50 (3-6 J) 10 integr. + 20 (3-6 J)		-	-										-
19	St. Theresia	4 x Typ III 95 (3-6 J)	2 x Typ III 2 x Typ I	45 o. 50 (3-6 J) 12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2011/12	22										12 * 20.000 €	240.000 €

Nr.	Kindergarten	Gruppenstruktur: Kinderzahl (Höchst- wert nach Kibiz) im Kindergartenjahr 2008/09	Vorschlag zur Bildung von Gruppenstrukturen in nach folgenden	Kinderzahl (Höchst- wert nach Kibiz)	Kinder- gartenjahr	Max. Wegfall von Regelplätzen	Bereits fest eingelante U 3 Plätze	U3 Plätze					Maximal anzumeldende Landesmittel (siehe Anlage 2)				
								2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
20	St. Marien	3 x Typ III 75 (3-6 J)	2 x Typ III 1 x Typ I	50 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	2010/11	11	-	6		6 * 20.000 €	120.000 €				6 * 20.000 €	-	-
21	DRK	1 x Typ III 25 (3-6 J) 1 x Typ I 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	1 x Typ III 1 x Typ I	25 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)		-	6										
22	BKJ Joh. - Neuman-Str.	3 x Typ III 70 (3-6 J)	1 x Typ III 2 x Typ I	20 o. 25 (3-6 J) 12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2011/12 2012/13	22	-					10			¹⁾ 12 * 20.000 €	240.000 €	¹⁾ 10 * 20.000 € 200.000 €
23	BKJ Weierstr.	2 x Typ III 45 (3-6 J)	2 x Typ III	45 (3-6 J)	-	-	-								-	-	-
	BKJ St. Beigrath	3 x Typ III 70 (3-6 J)	1 x Typ III 2 x Typ I	20 o. 25 (3-6 J) 12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2010/11	22		12		¹⁾ 12 * 20.000 €	240.000 €						
24			2 x Typ I	12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2011/12	25						10				¹⁾ 10 * 20.000 € 200.000 €	
25	St. Cäcilia Nothberg	2 x Typ III 50 (3-6 J)	2 x Typ I	12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2010/11	22		12		12 * 20.000 €	240.000 €					-	-
26	BKJ Quellstr. Hasterrath	2 x Typ III 50 (3-6 J) 2 x integr. 10 integr. + 20 (3-6 J)	1 x Typ I 3 x integr. 10 integr. + 20 (3-6 J)	6 (2-3 J) + 14 (3-6 J) 15 integr. (davon 2 U3) + 30 (3-6 J)	2012/13	15	-	-				8				-	8 * 20.000 € 160.000 €
27	St. Hasterrath	2 x Typ III 50 (3-6 J)	2 x Typ I	12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2010/11	22		12		¹⁾ 12 * 20.000 €	240.000 €						
28	St. Barbara Pumpe/Stich	1 x Typ III 25 (3-6 J) 1 x Typ I 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)	1 x Typ III 1 x Typ I	25 (3-6 J) 6 (2-3 J) + 14 (3-6 J)		-	6						72.000 €				
29	BKJ Alte Rodung Waldsiedlung	2 x Typ III 50 (3-6 J) 2 x Typ I 12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	1 x Typ III 2 x Typ I	25 (3-6 J) 12 (2-3 J) + 28 (3-6 J)	2011/12	11	12					6				6 * 3.500 € 6 * 8.500 € 72.000 €	
						269	72	28	76	102	62		213.000 €	114.000 €	1.376.000 €	1.848.000 €	1.240.000 €
						Jahr der Mittelverwendung											

Anmerkungen:

¹⁾ Bei einigen Einrichtungen sind Anbau-/Umgestaltungsmaßnahmen für aufeinander folgende Jahre vorgesehen. Dies bedeutet nicht, dass die entsprechenden Baumaßnahmen sukzessive erfolgen, sondern diese werden in einem Zuge durchgeführt, unabhängig davon, wann die jeweiligen U3-Plätze realisiert werden. Die Förderanträge werden also auf die gesamte Maßnahme hin gestellt, auch wenn die Realisierung der U3-Plätze sukzessiv erfolgt.

²⁾ Ob der geplante Neubau in der genannten Gruppenzahl u. -form realisiert wird, bedarf noch einer weiteren Betrachtung.

³⁾ Hier wird durch Umwandlung eine weitere integrative Gruppe geschaffen.

⁴⁾ Berücksichtigung von U3-Plätzen im integrativen Bereich

Gesamtübersicht über das Ausbauprogramm U3-Plätze für den Zeitraum bis 2013	
--	--

Antragssumme	4.791.000 €
Eigenanteil 10 %	479.100 €
Max. Fördersumme 90 %	4.311.900 €

Jahr	Anzahl der Plätze
2008/09	72
2009/10	28
2010/11	76
2011/12	102
2012/13	62
Gesamt	340

Anlage 4

Anlage zu Artikel 1 § 19

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.